

E 18. Sep. 2020

AZ:

SPCO

Jagdgesellschaft BARGELLA
Schloss Strasse 20, FL-9497 Triesenberg
Telefon: 00423 791 10 30



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Triesenberg, 16. September 2020

Stellungnahme zur Abänderung des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren.

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 15.07.2020 und senden des Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Jagdgesetzes. Gerne erlauben wir uns zum Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Es ist Ihnen bekannt, dass der Jagdgesellschaft BARGELLA ein Jagdaufseher zur Verfügung steht.

Der Vernehmlassungsbericht konzentriert sich in seiner Konsequenz auf die Thematik flächendeckende Waldverjüngung, stabilen Schutzwald, staatliche Wild Hut und die Einrichtung von Intensivbejagungsgebieten.

"Der Zielsetzung eines möglichst stabilen Schutzwaldes, der den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen vermag, kann unter diesen Umständen nicht mehr entsprochen werden"...

Ein kompletter Schutz vor Naturgefahren wird es auch mit Schutzwald nicht geben, dies ist eine reine Angstmacherei in der Bevölkerung.

Ohne Baulichen und Technischen Maßnahmen ist dies gar nicht möglich. Interessanterweise wollten diverse Grundeigentümer diese Baulichen Maßnahmen gar nicht. Es ist in der Politik sehr bekannt, dass von allen Beteiligten Parteien, Personen mit im Boot sein sollten.

"Die Umsetzung aller Maßnahmen gestalte sich aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als Schwierig"....

Das Amt für Umwelt hat seine gesetzlichen Aufgaben jahrelang nicht erfüllt und sucht einen Ausweg. Es kann nicht sein, dass diese nicht Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf den Wildtieren ausgeglichen wird.

Warum sollte das Amt für Umwelt mehr Kompetenz erhalten, da sie die letzten Jahre ihre Verantwortung nicht wahrgenommen haben?

Der Notnagel für das Amt für Umwelt lautet: Der Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlage ist eine vordringliche Staatsaufgabe....

"Die Waldverjüngung soll flächendeckend erfolgen"

Dies ist aus Standort, Geologischen, Topographischen Faktoren gar nicht möglich. Es genügt ein Blick in die Liechtensteiner Alpenwelt und Hanglagen.

Zudem sind im Gebirge alle 8-15 Jahre je nach optimalen Wetterfaktoren Samenjahre.

Dies kann man sehr gut anhand der Kontrollzäune im Alpengebiet sehen. Darum wurde eine Lösung gesucht, mit dem Frener Gutachten wurden die tatsächlichen Fakten gefälscht. Diese Gutachten ist gar kein Gutachten, Frau Frener hat nur ein kleiner Teil selbst begutachtet, der Rest ist ein Försterrapport....

Der Gebirgswald wächst und braucht Zeit.

Das auf der Jagdgesetzlichen Grundlage von 1962 in der geltenden Fassung anwendbare Jagdgesetz in FL ist auf das Pachtsystem ausgerichtet.

Die Regierung hat sich von Personen beraten lassen, die jagd- und forstlich nicht ausgebildet sind. Dies hat zu dieser absolut unqualifizierten Vorlage zur Abänderung des Jagdgesetzes geführt. Die Jagdpächter (Vertragspartner) sind nicht angehört worden, Anregungen für Gespräche wurden verweigert.

Art. 19a.

Wir brauchen keine Wild Hut, dass bisherige Jagdsystem hat sehr gut funktioniert. Kein anderes Land erlegt so viel Rotwild pro Hektar als wir. Jahre lang wurde an den Jagdaufseher Rapporten und auch per Mail auf diverse Störungen, Erschwerungen, Veränderungen dem Amt für Umwelt gemeldet und nichts ist passiert. Wie wollen die 4 Wildhüter einen 24 Stunden Piket Dienst für Wildunfälle aufrechterhalten?

Art 19b

Es kann nicht sein, wenn ein Jagdrevier einen Pachtvertrag unterzeichnet das die Wild Hut anordnet?

Intensivbejagungsgebiete gemeinsame Koordination Ja / ansonsten nicht.

Art 19c

1.

Laut diesem Artikel steht versteckt geschrieben, dass die Wild Hut fast im ganzen Land die Koordination übernimmt.

Die Wild Hut kann bei Bestandes Regulierungen sowie Seuchenbekämpfung als Mithelfer dienen, dass Seuchengesetz unterliegt dem Veterinäramt und nicht dem Amt für Umwelt.

2.

Die Wild Hut kann für die Regulierung durch die Jagdgesellschaft beigezogen werden.

Im Vernehmlassungsbericht wird auf die Qualifikation der Wild Hut sehr genau eingegangen

(Eidg. Wildhüter Ausbildung,) jagdkundige Personen haben keine professionelle Ausbildung und würden sich sehr negativ auf den Jagdbetrieb auswirken, es dürfen nur Vereidigte Jagdaufseher für diese Aufgaben herangezogen und entschädigt werden.

Die Wild Hut darf nur weiblichen Stücken erlegen. (Reduktionsrelevant)

Art 19d

01. April bis 30. Mai / 01. November bis 31. Januar sind die besten Jagdmonate wobei wir ca. 60% des Abschussplan erfüllen, würde in dieser Zeit die Wild Hut jagen wäre ein erfüllen des Abschussplanes gar nicht mehr möglich und sie wären die Sieger gegen außen.

Bezüglich der Auffassung der Reviergrenzen in den Reduktionsjagen werden sehr schwerwiegende Jagdbetriebliche Fehler gemacht die Jahrzehnte lang spürbar sich auswirken. Der Falsche Jagddruck wirkt sich direkt auf die Naturverjüngung aus. Jagdkundige Personen ohne Jagdliche sowie Revier Kenntnisse sind nicht zumutbar, nur Vereidigte Jagdaufseher können für die Reduktion Jagd herangezogen werden. Das Ganze dient nur um das Reviersystem durch nicht Erfüllens der Abschusszahlen zu Schaden.

Die Revier Einrichtungen sind im Eigentum der Jagdgesellschaft und Dienen nicht der Wild Hut und jagdkundigen Personen.

3.

In den Monaten Juni bis November, wenn im Frühjahr alles erlegt wurde sollten wir in den Touristen und Sommerferien den Rest machen?

Urlaubzeit, Bauzeit, Störungen...

Die Wild Hut darf in dieser Zeit keine Abschüsse tätigen, die Jagdgesellschaft kann die Wild Hut in den Jagdbetrieb einbinden.

4. In jeder Literatur sowie Jagdlichen Fachkenntnissen muss die Nachtjagd unterbunden werden, die Auswirkungen auf die Störung des Wildes und negativen Einflusses auf den Wald sind sehr gravierend und bekannt. (Wissenschaftlich belegt)

Art. 19e

Intensivbejagungsgebiete dürfen nur in der Schutzwaldzone S1 die Direkt oberhalb von Siedlungsgebieten liegen, die als solche ausgedehnt werden. Standortsschutz ist kein Schutzwald.

2.

Ein Intensivbejagungsgebiet darf maximal 50 ha betragen.

3.

Der Jagdaufseher / Pächter vergrämt oder erlegt das Wild, die Wild Hut kann dafür eingebunden werden.

Art 19f

Jeder Wildzaun ist wurde wegen Waldbaulichen Zielen aufgestellt, somit wäre jeder Wildzaun ein legales Tötungsgatter für die Wild Hut.
Wildzäune würden Absichtlich sehr schlecht gebaut und unterhalten, so dass sehr viel Wild einspringen kann.

Die Jagdaufseher / und Pächter vergrämen oder erlegen das Wild.
Die Wild Hut kann beigezogen werden!

Art. 19g

Erlegtes Wild samt Trophäen ist Eigentum der Jagdgesellschaft.
Die durch die Wild Hut erlegten Schalenwildtiere sind einwandfrei nach dem Lebensmittelgesetz / genusstauglich der Jagdgesellschaft zeitnah zu übergeben.
Schalenwildtiere die nicht mehr genusstauglich sind müssen der Jagdgesellschaft durch die Wild Hut / Schütze mit Marktüblichen Preis bezahlt werden. Jedes erlegte Wildtier ist der Jagdgesellschaft vorzulegen.

2. Alles Erlegte Wild von 1. April – 31.01. muss dem Abschussplan angerechnet werden.

Es kann nicht sein das die Wild Hut die Zahlen nicht anrechnet. Somit könnte niemals mehr ein Abschussplan überhaupt erreicht werden.

Art. 19h

Aufgrund des hohen Jagdlichen Aufwand sowie der Reduktionsphase des Schalenwildes wir auf die Jagdabgabe abgesehen.
Die Kosten der Wildschadensverhütung übernimmt der Staat. (Wenn die Wildhüter jagen dann ist nach Auffassung des Amtes für Umwelt das Problem gelöst, somit gibt es keinen Wildschaden mehr)

Art 19i

Die Wild Hut setzt sich für Wald mit Wild ein.

Art.22

3.

Die Pächter Karte ist für die ganze Jagdpachtperiode auszustellen.
Für die Ausstellung der Jagdkarte ist Jährlich ein Schiessnachweis zu tätigen

4.

Die Jagdkarte für Gäste kann nur mit einer gültigen anerkannten Jagdeignungsprüfung ausgestellt werden. (Jahreskarte / 7 Tageskarte)
Für die Ausstellung der Jagdkarte ist Jährlich ein Schiessnachweis zu tätigen.

Art 34a

Die Regierung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Verboten gestatten.
(und nicht das Amt)

Die Meinung des Jagdbeirates ist einzuholen.

(Auch das Amt für Umwelt hat sich an die bestehenden Gesetze zu halten)

Wir lehnen aus Vertrags- und Tierschutzgründen das von Ihnen geplante Drei-Phasen-Modell kategorisch ab. Die Vernehmlassung zielt nur auf die Ausrottung des Schalenwildes hin, alle Studien sowie Gutachten der letzten 30 Jahre wurden erneut übergegangen. Eine Jagd im Januar und April auf Schalenwild auch in der Nacht, mit Restlich Verstärkern und weiteren derzeit unerlaubten Hilfsmitteln, sowie das genaue Ansprechen des Wildes ist nicht gegeben.

Wir sind alles weitgereiste Jäger und Jägerinnen in unserer Pachtgesellschaft und wissen nur zu gut, dass nirgendwo anders mit ähnlichen jagdlichen Strukturen so etwas möglich ist. Wildbiologische Erkenntnisse sämtlicher Bücher widersprechen einer Bejagung des Schalenwildes zumindest ab Ende Dezember bis in den Monat Mai (Hubert Zeiler, Herausforderung Rotwild)

Die wenigen Monate gelten der absoluten Ruhe und des Schutzes für das Wild.
(Verweis Meile, Wildstrategie 2000)

Bezogen auf unsere FL Revierkenntnisse (Ruhezonenverordnung), widersprechen wir einer Bejagung von Schalenwild im FL-Alpengebiet über den 15.12. hinaus.

In der Vergangenheit sind sehr viele Ausführungen zum Schutzwald getroffen worden, die wir als ein Täuschen der Nichtkundigen Bevölkerung einstufen.

Die Jagdgesellschaft BARGELLA steht vollumfänglich hinter der Stellungnahme der Liechtensteiner Jägerschaft.

Für eine sachliche und konstruktive Lösung stehen wir bereit.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jagdgesellschaft BARGELLA



Roger Steuble
Jagdleiter